



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Freie Wählergemeinschaft – Bürgerblock Bad Segeberg“, die Kurzform lautet "BBS".
- (2) Der BBS hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Die Adresse ist identisch mit der Adresse der / des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Wirkungsgebiet des BBS ist die Stadt Bad Segeberg.

§ 2 Zweck

- (1) Der BBS ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder des BBS haben sich das Ziel gesetzt, in der Kommunalpolitik überparteilich zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger mitzuarbeiten.
- (3) Grundlage der politischen Arbeit sind das Grundgesetz und die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der BBS ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.
- (5) Der BBS erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle wahlberechtigten Bürger Bad Segebergs werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Auflösung der Wählergemeinschaft,
- b) durch Tod des Mitglieds,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(4) Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand

(5) Aus der Wählergemeinschaft kann ausgeschlossen werden,

- a) wer in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
- b) wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des BBS verletzt hat,
- c) wer mit seinem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist.

(6) Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden, gezahlten Beiträgen oder sonstiger Unterstützung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des BBS auf ausstehende Beiträge ist davon unberührt.

§ 4 Beitrag

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Mitarbeit

Die Mitarbeit im BBS ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des BBS besteht aus den Mitgliedern gem. § 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen haben den Mitgliedern mindestens drei Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zuzugehen.
- (3) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des BBS
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Vornahme von Satzungsänderungen und
 - g) die Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung)
 - h) Aufstellung der Wahlkandidaten.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entziehen. Es soll sofort ein/e Nachfolger/in in den Vorstand zu wählen. Mit der Neuwahl scheidet der / die Betroffene aus dem Vorstand aus.

- (3) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BBS, erstattet den Jahresbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der/die Vorsitzende vertritt den BBS gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen der Wählergemeinschaft ein. In jedem Jahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen einberufen werden, über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

- (2) Im Falle der Auflösung des BBS fällt das nach Berichtigung noch vorhandenen Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in Bad Segeberg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Januar 2015 in Bad Segeberg beschlossen.